

134. Entscheid vom 25. November 1904 in Sachen Konkursverwaltung der Basler Kreditgesellschaft.

Einspruchs- (Widerspruchs-) verfahren nach Art. 106-109 SchKG, oder betreibungsrechtliche Frage, zu wessen Gunsten ein Vermögensobjekt gepfändet sei? Kompetenz der Gerichte und der Aufsichtsbehörden.

I. Am 11. September 1901 hatte die seither in Konkurs gefallene Basler Kreditgesellschaft von der Arrestbehörde Baselstadt gegen Adolf Gönner in Paris als Schuldner für eine Forderung von 80,000 Fr. und Kosten einen Arrestbefehl (Nr. 226) erwirkt, worin der Arrestgegenstand wie folgt bezeichnet ist: „Vermögenszinsen zu Gunsten des Schuldners auszahlbar bei Herrn Hörnliemann, Rittergasse Nr. 21.“ Gleichen Tags hatte das Betreibungsamt Baselstadt den Arrest vollzogen, wobei es als verarrestiert erklärte: „Guthaben aus Vermögenszinsen bis zum Betrage von 80,100 Fr.“ Die darauffolgende Arrestbetreibung (Nr. 11,944) führte für einen Forderungsbetrag von noch 67,663 Fr. 65 Cts. zu einer provisorischen, später aber nach Abweisung einer Aberkennungsklage definitiv gewordenen Pfändung d. d. 1. November 1901 („Gruppe“ Nr. 2954, aus der Rekurrentin als einziger Teilnehmerin bestehend). Die Bezeichnung des Pfändungsgegenstandes in der Pfändungsurkunde erfolgte durch die Verweisung: „Laut Arrest Nr. 226 vom 11. September 1901.“ Infolge Beschwerde des Schuldners Gönner wurde (— endgültig durch Bundesgerichtszentscheid vom 28. März 1904* —) festgesetzt, daß er als Kompetenz auf ein Einkommen von 5000 Fr. Anspruch habe, wovon 3800 Fr. aus den gepfändeten Vermögenszinsen zu entnehmen seien. Am 16. Februar 1904 stellte die Gläubigerin das Begehren um Verwertung des „Zinsanspruches des Schuldners am Vermögen seiner Kinder seit Arrest 226 vom September 1901.“ Das Betreibungsamt bezeichnete darauf als Objekt der auf den 16. März angeetzten Verwertung „Guthaben aus Vermögenszinsen bis zum Betrage von 80,100 Fr. laut Arrest

* In der Amtl. Samml. nicht abgedruckt.

Nr. 226 vom 11. September 1901, angelegt bei Herrn Hörnliemann, Rittergasse Nr. 21, vom Drittschuldner bestritten.“ Hiegegen führte die Gläubigerin Beschwerde mit den Begehren: es sei „zu erkennen, daß das Nießbrauchsrecht des Adolf Gönner am Vermögen seiner Kinder Gegenstand der Pfändungsgruppe Nr. 1954 in Betreibung Nr. 11,944 sei, und das Betreibungsamt sei deshalb anzuweisen, die Santpublikation dementsprechend und entsprechend dem gestellten Verwertungsbegehren zu fassen.“ Diese Beschwerde ist sowohl von der kantonalen Aufsichtsbehörde, als vom Bundesgericht, von letzterm mit Entscheid vom 26. April 1904*, als unbegründet abgewiesen worden.

II. Unterdessen hatte die Gläubigerin, Konkursmasse der Basler Kreditgesellschaft, für die betriebene Forderung von 67,663 Fr. 65 Cts. und 400 Fr. gerichtliche Kosten von der Arrestbehörde Baselstadt gegen Gönner einen neuen Arrestbefehl (Nr. 46) d. d. 12. Februar 1904 erwirkt, der als Arrestgegenstand bezeichnet: „Zinsguthaben aus Kindervermögen bei Notar Dr. Aug. Sulger.“ Am gleichen Tage schritt der Zivilgerichtswibel zum Vollzug des Arrestes, wobei er als verarrestierten Gegenstand in der Arresturkunde vormerkte: „Zinsguthaben des Schuldners bei Hr. Dr. A. Sulger z. Zt. 307 Fr. 40 Cts. betragend.“ Ebenfalls noch am 12. Februar ersuchte die Gläubigerin das Betreibungsamt um Vornahme einer Nachpfändung, worauf das Amt am 16. Februar für die (nunmehr unter der Betreibungsnummer 52,643 registrierte) Forderung der Gläubigerin zu einem Pfändungsvollzuge schritt, dessen Objekt in der Pfändungsurkunde wie folgt bezeichnet wird: „Laut Arrest Nr. 46 vom 12. Februar 1904. Zinsguthaben des Schuldners aus dem Vermögen seiner Kinder, bei Dr. August Sulger, Notar, Basel, z. Zt. im Betrage von 307 Fr. 40 Cts.“ Dieser Pfändung schlossen sich in der Folge noch drei weitere Gläubiger mit einem Forderungsbetrag von zusammen rund 120,000 Fr. an und es bildete sich so die Pfändungsgruppe Nr. 4608.

In der Folge zahlte Dr. Sulger dem Betreibungsamt Beträge von zusammen 4004 Fr. 15 Cts. ein. Das Amt behandelte diese Summe als Eingang in der Pfändungsgruppe Nr. 4608 und

* In der Amtl. Samml. nicht abgedruckt.

stellte diesbezüglich in genannter Gruppe am 12. August zum Zweck der Vornahme von Abschlagszahlungen einen Kollokationsplan und eine Verteilungsliste auf.

III. Hiegegen erhob die Konkursverwaltung der Basler Kreditgesellschaft Beschwerde mit den Anträgen: Es sei zu erkennen, daß in der Gruppe Nr. 2954, Betreuung Nr. 11,944, die sämtlichen Zinserträge des Gönners aus dem Vermögen seiner Kinder vorbehaltlich eines (dem Schuldner zu belassenden) Existenzminimums von 5000 Fr. per Jahr, bis zum Betrage von Fr. 80,100 Fr. gepfändet seien. Demgemäß sei das Betreibungsamt anzuweisen, die von Dr. Sulger als Zinserträge aus jenem Nutznießungsvermögen eingezahlten Beträge nicht in Gruppe 4608, sondern in Gruppe 2954 zu verteilen.

In der Begründung ihrer Beschwerde stellte sich die Beschwerdeführerin auf den Standpunkt, daß Gegenstand ihres früheren Arrestes vom 11. September 1901 und der bezüglichlichen Pfändung vom 1. November 1901 die gesamten Ansprüche des Schuldners auf den Zins des Vermögens seiner Kinder gebildet hätten, wobei der Zusatz „auszahlbar bei Herrn Hörnlimann“ keine Einschränkung des Pfändungsobjektes bedeute und auch eine Beeinträchtigung der Gültigkeit des Pfändungsaktes wegen Unterlassung der Anzeige an den wirklichen Drittschuldner nicht erfolgt sei. Sener Zusatz sei eine bloße Direktive für den vollziehenden Beamten gewesen. Wie aus dem Beschwerdeverfahren betreffend den Kompetenzanspruch des Schuldners hervorgehe, habe dieser auch selbst die Pfändung des ganzen Nießbrauches anerkannt und ebenso die kantonale Aufsichtsbehörde denselben im ganzen Umfange als gepfändet betrachtet. Danach gehe die Pfändung zu Gunsten der Beschwerdeführerin allein in Gruppe 2954 derjenigen in Gruppe 2608 zu Gunsten auch anderer Gläubiger vor.

Das Betreibungsamt machte gegenüber der Beschwerde geltend: Der erste Arrest sei bei Hörnlimann als beteiligtem Dritten angelegt worden im Sinne von Art. 104 SchRG; Hörnlimann habe aber nie Vermögenszinse abgeliefert. Solche seien dagegen im zweiten bei Dr. Sulger angelegten Arrest von diesem eingeliefert worden, weshalb das Betreibungsamt diese aus der zweiten Betreuung eingegangenen Beträge in Gruppe 4608 habe verwerten müssen.

IV. Die kantonale Aufsichtsbehörde erkannte mit Entscheid vom 26. September 1904 dahin: Es werde auf die Beschwerde wegen Inkompetenz nicht eingetreten, dagegen das Betreibungsamt angewiesen, bezüglich der Ansprüche der Rekurrentin das Einspruchsverfahren anzuordnen. Dieser Entscheid geht davon aus, daß die Beschwerde sich nicht auf einen Mangel im Betreibungsverfahren stütze, sondern die materiellrechtlichen Grundlagen berühre, welche das Betreibungsamt zu einer nach Ansicht der Beschwerdeführerin unrichtigen Gruppeneinteilung veranlaßt haben. Die Beschwerdeführerin halte das in Gruppe 4608 gepfändete Verwertungsobjekt mit dem in Gruppe 2954 für identisch und verlange, daß es jener Gruppe entzogen und dieser zugewiesen werde. Das sei ein Streit, der unter den Interessenten im Wege des Einspruchsverfahrens nach Art. 106/9 SchRG auszutragen sei.

V. In ihrem nunmehrigen, dem Bundesgericht innert Frist eingereichten Rekurse erneuert die Konkursverwaltung der Basler Kreditgesellschaft, unter Anfechtung des vorinstanzlichen Inkompetenzscheides, die gestellten Beschwerdebegehren.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. Die Rekurrentin geht davon aus, daß das früher für sie gepfändete Objekt in der Pfändung Nr. 2954, in der sie als einzige Gläubigerin figuriert, identisch sei mit dem später für die Gruppe Nr. 4608 gepfändeten, in der sie mit andern Gläubigern konkurriert, d. h. daß es sich in beiden Fällen um die Pfändung der gesamten Nutzungen des Schuldners Gönners am Vermögen seiner Kinder handle. Daraus ergibt sich für sie die Schlussfolgerung, daß die von Dr. Sulger namens Gönners dem Betreibungsamt einbezahlten Beträge in Gruppe 2954 und nicht, wie das Amt es will, in Gruppe 4608 zur Verteilung zu bringen seien.

Zu Unrecht hat die Vorinstanz mit diesem Sachverhalte die Voraussetzungen für die Einleitung des Widerspruchsverfahrens nach Art. 106 ff. als gegeben angesehen. Es handelt sich nicht um die Geltendmachung eines der Weiterführung der Betreuung entgegenstehenden Drittrechtes im Sinne dieser Artikel. Daß das fragliche Nutznießungsrecht dem betriebenen Schuldner zustehe, wird von

keiner Seite bestritten. Im Streite liegt vielmehr lediglich, zu Gunsten welcher betreibender Gläubiger es in erster Linie als Exekutionsobjekt verhaftet sei und welche derselben deshalb die Zuteilung der von Dr. Sulger beim Amte einbezahlten Beträge verlangen könne. Diese Frage ist eine rein betreibungsrechtliche und deshalb von den Aufsichtsbehörden im Beschwerdeverfahren zu entscheidende. Zu prüfen ist, welche Pfändungsrechte einerseits die Rekurrentin in der Gruppe Nr. 2954, andererseits die verschiedenen Gläubiger in der Gruppe Nr. 4608 erworben haben, speziell, ob der Pfändungsakt dort wie hier den nämlichen Gegenstand erfaßt habe. Dabei würde sich bei jahebenem Falles (da im gegenteiligen Sinne sprechende besondere Gründe nicht behauptet sind) die Konsequenz ergeben, daß das Pfändungsrecht in der ersten Gruppe als das ältere denjenigen der zweiten Gruppe vorginge und letztere daher nur im Sinne von Art. 110 Abs. 3 SchKG für den Mehrerlös aufrecht erhalten werden könnten. Bestand und Zugehörigkeit zivilrechtlicher Ansprüche aber kommt für die Entscheidung des Falles nicht in Betracht, auch nicht in bloß präjudizieller Weise für Geltendmachung betreibungsrechtlicher Befugnisse (vgl. Amtl. Samml., Bd. XXII, Nr. 62).

2. Hienach hat sich die Vorinstanz zu Unrecht in Sachen als unzuständig erklärt und gelangt man dazu, die Angelegenheit zu materieller Behandlung an sie zurückzuweisen, da es unter den obwaltenden Umständen nicht als angezeigt erscheint, die Hauptfrage selbst schon unter Umgehung der kantonalen Instanz zu entscheiden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Kompetenz der Aufsichtsbehörden begründet erklärt und die Sache zur materiellen Behandlung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

135. Entscheid vom 25. November 1904
in Sachen Rummel.

Art der Betreuung bei Widerruf des Konkurses. Fortdauernde Wirkung der Löschung im Handelsregister infolge der Konkursöffnung, oder Wiederaufleben der Konkursfähigkeit? Formelle Bedeutung des Handelsregisters. — Die Frist des Art. 40 Abs. 1 SchKG findet dann, wenn die Löschung durch Konkurs erfolgt ist, regelmässig keine Anwendung. — Art. 175, 39 u. 40 Abs. 1 SchKG; Verordnung über das Handelsregister und Handelsamtsblatt, vom 6. Mai 1890, spez. Art. 26.

I. Über die Rekurrentin, Frau Bertha Rummel-Böttcher in Zürich III, war am 23. Januar 1904 der Konkurs eröffnet und daraufhin die Eintragung derselben im Handelsregister gelöscht worden. In der Folge wurde dieser Konkurs mit Zustimmung der Gläubiger widerrufen und die Rekurrentin wieder in die Verfügung über ihr Vermögen eingesetzt. Die Publikation des Konkurswiderrufes fand im kantonalen Amtsblatte am 29. März 1904 statt. Im April leitete der Rekursgegner Grob gegen die Rekurrentin eine gewöhnliche Betreuung ein, die am 4. Mai zur Konkursandrohung führte. Ferner hob der Rekursgegner Hübinger gegen die Rekurrentin eine Wechselbetreuung an. In diesen Betreibungen wurde am 7. bezw. 8. September 1904 das Konkursbegehren gestellt.

Daraufhin reichte die Betriebene Beschwerde ein, indem sie geltend machte, daß sie infolge des Konkurskenntnisses vom 23. Januar nicht mehr auf Konkurs betrieben werden könne bezw. nicht mehr der Wechselbetreuung unterliege.

II. Die untere Aufsichtsbehörde hieß die Beschwerde gut und hob die beiden Betreibungen auf. Die kantonale Aufsichtsbehörde, an welche die beiden betreibenden Gläubiger rekurrirten, beschied in Gutheißung dieses Rekurses mit Erkenntnis vom 3. November die Beschwerdeführerin abschlägig mit der Begründung: Die Rekurrenten hätten keine Gelegenheit gehabt, ihre Forderungen im Konkurs zu liquidieren. Es habe daher deren betreibungsrechtliche Stellung durch die infolge des nunmehr widerrufenen Konkurses